

# Neuigkeiten

## I. Rechtsetzung

### a) Inkraftsetzung

— Die Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (PIC-Verordnung, ChemPICV; SR 814.82) vom 10. November 2004 erfuhr am 6. Juli 2018 Änderungen betreffend die Anhänge 1 und 2. Diese Änderungen sind am 1. September 2018 in Kraft getreten (AS 2018 2975).

### b) Botschaften

— Botschaft zur Genehmigung des Beschlusses 2012/2 vom 4. Mai 2012 zur Änderung des Protokolls von 1999 zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung, betreffend die Verringerung von Versauerung, Eutrophierung und bodennahem Ozon (BBl 2018 5671); Bundesbeschluss (Entwurf) über die Genehmigung des Beschlusses (BBl 2018 5685); Protokoll (BBl 2018 5687).

### c) Vernehmlassungen

— Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 ((ÖREBKV; SR 510.622.4). Das VBS hat für die Teilrevision der Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen das Vernehmlassungsverfahren eröffnet. Erfahrungen während der ersten Etappe der Einführung und den ersten Betriebsjahren ergaben einen Änderungsbedarf. Insbesondere soll mit der geplanten Teilrevision künftig eine klare Unterscheidung zwischen der Grundfunktion des Katasters und den Zusatzfunktionen gemacht werden. Das Vernehmlassungsverfahren läuft bis am 10. Dezember 2018. Die Revision soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft treten. Auf diesen Zeitpunkt muss der ÖREB-Kataster flächendeckend eingeführt sein.

### d) Berichte des Bundesrates

— Gewässerraum für Hochwasserschutz und Biodiversität: Die Kantone sind seit 2011 gesetzlich verpflichtet, Gewässerräume festzulegen – als Beitrag an die Sicherheit vor Hochwasser und zur Förderung der Biodiversität. Der Bundesrat hat an der Sitzung vom 1. Juni 2018 den Bericht «Differenziertere Ausscheidung und Nutzung von Gewässerräumen» verabschiedet, der in Erfüllung des Postulats 12.3142 von Nationalrat Karl Vogler (CVP, OW) erstellt wurde. Der Bericht fasst die bisherigen Arbeiten zur Festlegung von Gewässerräumen zusammen. Weitere Informationen

und der Bericht sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > 01.06.2018.

## II. Mitteilung des BAFU

— Management Vollzugshilfen im BAFU: Seit gut drei Jahren läuft im BAFU ein internes Projekt «Management Vollzugshilfen», das zum Ziel hat, die vielen Publikationen des BAFU im Gefäss Umwelt-Vollzug zu aktualisieren und zu vereinheitlichen, ihre Anzahl weiter zu reduzieren sowie die «à jour Haltung» der Publikationen für die Zukunft sicherzustellen. Im Rahmen des Projektes wurden alle bestehenden Publikationen, d. h. sowohl Vollzugshilfen als auch Mitteilungen an Gesuchsteller, überprüft. Vollzugshilfen sind Publikationen des BAFU als Aufsichtsbehörde, welche sich primär an die kantonalen Vollzugsbehörden richten. Sie konkretisieren die bundesumweltrechtlichen Vorgaben (bzgl. unbestimmten Rechtsbegriffen und Umfang/Ausübung des Ermessens) und sollen eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Mitteilungen an Gesuchsteller dagegen sind Publikationen des BAFU als Vollzugsbehörde, welche sich an Gesuchsteller für Verfügungen und Verträge (insbesondere für Bewilligungen sowie Zusicherungen von Subventionen) richten. Sie konkretisieren die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in formeller Hinsicht (erforderliche Gesuchsunterlagen) sowie in materieller Hinsicht (erforderliche Nachweise zur Erfüllung der materiellen rechtlichen Anforderungen). Berücksichtigen die kantonalen Vollzugsbehörden die Vollzugshilfe und die Gesuchsteller die Mitteilung, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht rechtskonform vollziehen respektive dass ihr Gesuch vollständig ist; andere Lösungen sind aber auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Diese Definitionen wurden im Rahmen des Projektes angepasst und finden sich in jeder Publikation als Textbaustein zum rechtlichen Stellenwert wieder. Der BAFU-interne Leitfaden, der Weisungen für die Erstellung und Überarbeitung von Vollzugshilfen und Mitteilungen an Gesuchsteller enthält, wurde überarbeitet. Ein neu eingeführtes regelmässiges internes Reporting über die gültigen und aktuellen Publikationen soll die Qualität der Publikationen für die Zukunft sicherstellen.

Die noch zu überarbeitenden Publikationen befinden sich in einem sog. Aktualisierungsplan, der aufführt, bis wann welche Vollzugshilfe oder Mitteilung an Gesuchsteller zu überarbeiten ist. Bis spätestens 2028 soll der Aktualisierungsplan bereinigt und die überarbeiteten Publikationen dem ordentlichen Reporting zugeführt werden. Die Kantone werden bei der Überarbeitung der einzelnen Publikationen wie bisher miteinbezogen und angehört. Für Auskünfte steht die Abteilung Recht ([recht@bafu.admin.ch](mailto:recht@bafu.admin.ch)) jederzeit gerne zur Verfügung. Der Aktualisierungsplan sowie die gültigen und aktuellen Vollzugshilfen und Mitteilungen an Gesuchsteller des BAFU sind zu finden unter: <http://www.bafu.admin.ch> > Themen > Thema Umweltrecht > Vollzugshilfen.

### III. Ausgewählte amtliche Publikationen

(Bezug bei Dokumentationsdienst BAFU, E-Mail: [docu@bafu.admin.ch](mailto:docu@bafu.admin.ch) oder via Internet: <http://www.bafu.admin.ch/publikationen/index.html>)

— VASA-Abgeltungen bei Schiessanlagen. Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-0634, 3. aktualisierte Ausgabe, September 2018; Erstausgabe 2006 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Auf Gemeindegewässern wird zum Teil immer noch direkt ins Erdreich geschossen. Die Kugelfänge solcher Anlagen enthalten insgesamt mehrere Tausend Tonnen an Blei und anderen Schwermetallen aus dem Schiessbetrieb. Das Schiessen verursacht heutzutage den grössten Eintrag von Blei in die Umwelt. Wenn schadstoffbelastete Kugelfänge das Grundwasser, oberirdische Gewässer oder den Boden gefährden, müssen Massnahmen zur Beseitigung der Gefahr ergriffen werden. Der Bund beteiligt sich unter bestimmten Voraussetzungen bereits seit mehreren Jahren über den VASA-Altlastenfonds an den Kosten von Massnahmen zur Untersuchung, Überwachung und Sanierung von belasteten Standorten bei Schiessanlagen. Die Mitteilung erläutert, welche Massnahmen der Bund als abgeltungsberechtigt anerkennt.

— Mitteilungen des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung, Reihe Umwelt-Vollzug, Übersicht über alle Module:

— Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1315, 4. aktualisierte Version Januar 2018, Erstausgabe 2013 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Hersteller und Importeure fossiler Treibstoffe sowie Betreiber fossil-thermischer Kraftwerke sind gemäss CO<sub>2</sub>-Gesetz dazu verpflichtet, einen Teil der verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen ganz, respektive teilweise, durch Massnahmen im Inland zu kompensieren. Zur Erfüllung dieser Pflicht können Projekte oder Programme zur Emissionsverminderung im Inland durchgeführt werden. Nachgewiesene Emissionsverminderungen können bescheinigt oder direkt an die Pflichterfüllung angerechnet werden. Zugelassen sind Projekte oder Programme zur Verminderung aller in Art. 1 der CO<sub>2</sub>-Verordnung aufgeführten Treibhausgase sowie zur biologischen CO<sub>2</sub>-Sequestrierung in Holzprodukten.

— CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung ohne Emissionshandel, Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1316, 4. aktualisierte Version September 2018, Erstausgabe 2013 (auch in französischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): In der Schweiz wird auf energetisch genutzten fossilen Brennstoffen eine CO<sub>2</sub>-Abgabe erhoben. Unternehmen aus vom Bundesrat bezeichneten Wirtschaftszweigen können sich von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen, indem sie sich gegenüber dem Bund zur Verminderung ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten (Verminderungsverpflichtung). Die vorliegende Mitteilung konkretisiert die Praxis des BAFU als Vollzugsbehörde in Bezug auf die Umsetzung der Abgabebefreiung ohne Teilnahme am Emissionshandelssystem.

— Emissionshandelssystem EHS, Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1317, 3. aktualisierte Ausgabe August 2018; Erstausgabe 2013 (auch in französischer Spra-

che erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): Das Emissionshandelssystem ist ein Instrument des CO<sub>2</sub>-Gesetzes zur Begrenzung der Treibhausgasemissionen in der energieintensiven Industrie. Das EHS ist als Cap-and-Trade System ausgestaltet und weist eine hohe Kompatibilität zum europäischen Emissionshandelssystem (EU-EHS) auf. Unternehmen, die Anlagen mit hohen Treibhausgasemissionen betreiben, sind zur Teilnahme am EHS verpflichtet. Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige, die Anlagen mit mittleren Emissionen betreiben, können auf Gesuch am EHS teilnehmen.

— Projekte des Clean Development Mechanism (CDM) und der Joint Implementation (JI), Genehmigungskriterien für die Teilnahme. Ein Modul der Mitteilung des BAFU als Vollzugsbehörde zur CO<sub>2</sub>-Verordnung, Reihe Umwelt Vollzug Nr. UV-1422, 2014 (auch in französischer und englischer Sprache erhältlich; nur PDF-Version vorhanden): CDM und JI sind zwei flexible Mechanismen, die im Protokoll von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (United Nations Framework Convention on Climate Change, UNFCCC) verankert sind. Sie sollen den Industrieländern dabei helfen, ihre Emissionsreduktionsziele zu erreichen. Gleichzeitig unterstützen sie einen nachhaltigen Fortschritt in den Gastländern, indem sie Investitionen in umweltfreundlichere Technologien fördern. Die allgemeinen Anforderungen sind im Kyoto-Protokoll sowie den darauf bezogenen späteren Entscheiden festgelegt.

— Handbuch zur Störfallverordnung (StFV), Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1807, 2018: Das Handbuch zur Störfallverordnung ist eine modular aufgebaute Vollzugshilfe des BAFU. Es unterstützt die Inhaber unterstellter Anlagen sowie die Vollzugsbehörden bei der rechtskonformen Umsetzung der Verordnung. Das Dach aller Module bildet der «Allgemeine Teil», das jene Bestimmungen der Verordnung erläutert, die für alle unterstellten Anlagen gelten. Für anlagenspezifische Aspekte verweist das allgemeine Modul auf die Module für den entsprechenden Anlagentyp.

— Handbuch zur Störfallverordnung (StFV), Allgemeiner Teil und Übersicht über alle Module, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1807 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Der «Allgemeine Teil» erläutert die allgemeinen Pflichten und Aufgaben der Inhaber von Betrieben, Verkehrswegen und Rohrleitungsanlagen sowie diejenigen des Bundes und der Kantone. Es verweist jeweils am Ende der einzelnen Kapitel auf die anlagenspezifischen Module, wenn diese weiterführende anlagenspezifische Erläuterungen und Hinweise enthalten.

— Durchgangsstrassen, Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV), Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1807, 2018 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Das anlagenspezifische Modul «Durchgangsstrassen» enthält über das allgemeine Modul hinausgehende Erläuterungen und Hinweise zu Strassen und ist deshalb zusammen mit dem allgemeinen Modul zu lesen. Einzelne Bestimmungen der Verordnung werden zudem in themenspezifischen Modulen wie beispielsweise dem Modul «Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung» weiter vertieft.

— Rohrleitungsanlagen, Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV), Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1807, 2018 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Das anlagenspezifische Modul «Rohrleitungsanlagen» enthält über das allgemeine Modul hinausgehende Erläuterungen und Hinweise zu Rohrleitungsanlagen (Erdgas- oder Erdöl-Rohrleitungsanlagen i. S. v. Art. 1 RLG1). Es ist deshalb zusammen

mit dem allgemeinen Modul zu lesen. Einzelne Bestimmungen der Verordnung werden zudem in themenspezifischen Modulen weiter vertieft.

— Eisenbahnanlagen, Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV), Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1807, 2018 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Das anlagenspezifische Modul «Eisenbahnanlagen» enthält über das allgemeine Modul hinausgehende Erläuterungen und Hinweise zu Eisenbahnanlagen und ist deshalb zusammen mit dem allgemeinen Modul zu lesen. Einzelne Bestimmungen der Verordnung werden zudem in themenspezifischen Modulen wie beispielsweise dem Modul «Beurteilungskriterien zur Störfallverordnung» weiter vertieft.

— Betriebe mit chemischem Gefahrenpotenzial. Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV), Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1807, 2018 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Das anlagenspezifische Modul «Betriebe mit chemischem Gefahrenpotenzial» enthält über das allgemeine Modul hinausgehende Erläuterungen und Hinweise zu Betrieben mit chemischem Gefahrenpotenzial und ist deshalb zusammen mit dem allgemeinen Modul zu lesen. Einzelne Bestimmungen der Verordnung werden zudem in themenspezifischen Modulen wie beispielsweise dem Modul «Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung (StFV)» oder dem Modul «Störfallvorsorge bei Lager für ammoniumhaltige Dünger» weiter vertieft.

— Betriebe mit biologischem Gefahrenpotenzial, Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV), Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1807, 2018 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Das anlagenspezifische Modul «Betriebe mit biologischem Gefahrenpotenzial» enthält über das allgemeine Modul hinausgehende Erläuterungen und Hinweise zu Betrieben mit biologischem Gefahrenpotenzial und ist deshalb zusammen mit dem allgemeinen Modul zu lesen.

— Beurteilungskriterien für den Transport von Chlor auf der Schiene, Teil des Handbuchs zur Störfallverordnung (StFV), Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1807, 2018 (auch in französischer Sprache erhältlich): Dieser Teil zum Handbuch der Störfallverordnung regelt die Beurteilung der Personenrisiken infolge der Transporte von Chlor (UN 1017) auf den Eisenbahnanlagen. Aus diesen Transporten ergeben sich im Sinne der StFV keine relevanten Umweltrisiken. Die Vollzugshilfe richtet sich in erster Linie an die für den Vollzug der StFV zuständige Behörde (BAV) sowie an die Inhaber von Eisenbahnanlagen, auf welchen Chlor (UN1017) transportiert wird.

— Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung (StFV), Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-0611, 3. aktualisierte Ausgabe, März 2017; Erstausgabe 2006 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Diese Vollzugshilfe richtet sich sowohl an die Inhaber von Betrieben wie auch die Vollzugsbehörden bei der Klärung von Fragen in Bezug auf die Überschreitung von Mengenschwellen gemäss Störfallverordnung (StFV). Sie erläutert das Vorgehen zur Bestimmung der betrieblichen Höchstmenge eines Stoffes, einer Zubereitung oder eines Sonderabfalls, um eine Mengenschwellenüberschreitung festzustellen. Zudem werden die Kriterien zur Ermittlung von stoff- und zubereitungsspezifischen Mengenschwellen diskutiert. Als zentrales Hilfsmittel enthält diese

— Publikation eine Liste, welche eine Übersicht über eine grosse Anzahl von Mengenschwellen für Stoffe und Zubereitungen bietet. Diese Mengenschwellen wurden von einer Arbeitsgruppe anhand der Kriterien für Human- und Ökotoxizität, physikalischer Gefahren, der Reaktionsfähigkeit mit Wasser und Säuren sowie der Kriterien für hochaktive Stoffe gemäss Anhang 1 der StFV ermittelt.

— Störfallvorsorge bei Betrieben mit hochaktiven Stoffen, Ein Modul des Handbuchs zur Störfallverordnung, Reihe Umwelt-Vollzug Nr. UV-1705, 2017 (auch in französischer und italienischer Sprache erhältlich): Die Publikation erläutert das Vorgehen zur Prüfung des Geltungsbereichs gemäss Störfallverordnung (StFV) und zur Ausmasseschätzung auf Stufe Kurzbericht. Zudem werden Grundsätze zum Treffen von Sicherheitsmassnahmen gemäss Art. 3 StFV aufgezeigt. Diese Vollzugshilfe hilft somit den Inhabern von Betrieben mit hochaktiven Stoffen bei der Umsetzung der spezifischen Anforderungen aus der StFV und den Vollzugsbehörden bei der Durchführung des Kontroll- und Beurteilungsverfahrens gemäss StFV.

— Umwelt-Fussabdrücke der Schweiz, Zeitlicher Verlauf 1996–2015, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1811, 2018 (auch in französischer, italienischer und englischer Sprache erhältlich): Die vorliegende Studie zeigt die Entwicklung der konsumbedingten Umweltbelastung der Schweiz von 1996 bis 2015 (Umwelt-Fussabdrücke). Grundlage ist eine Kombination aus Emissions-, Handels- und Ökobilanzdaten. Letztere wurden neu für den Biodiversitäts- und den Wasserfussabdruck regionalisiert. Die resultierenden Fussabdrücke der Schweiz sind mit den Belastbarkeitsgrenzen des Planeten nicht vereinbar, und einer Abnahme der Umweltbelastung im Inland steht ein stark ansteigender Auslandanteil gegenüber. Abschätzungen möglicher Zukunftsentwicklungen zeigen beachtliche Verbesserungspotenziale, z. B. beim Konsumverhalten und in Lieferketten, machen aber auch deutlich, dass verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Mobilität, Ernährung und Wohnen nötig sind.

— Deposition von Luftschadstoffen in der Schweiz, Moosanalysen 1990–2015, Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1818, 2018 (auch in französischer und englischer Sprache erhältlich): Der vorliegende Bericht zeigt die räumliche Verteilung und die zeitliche Entwicklung von Schadstoffen in Moosen in der Schweiz. Die Untersuchung wird im Rahmen des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung seit 1990 alle fünf Jahre durchgeführt. In der Schweiz hat die Belastung durch Ag, As, Cd, Hg, V und Pb (Abnahmen zwischen 51 und 88 Prozent) sowie durch Al, Co, Cr, Fe, Mo, Ni, Sb, Tl und Zn (Abnahmen zwischen 31 und 49 Prozent) in den letzten 25 Jahren stark abgenommen. Die Stickstoffkonzentrationen in Moosen haben sich seit 1995 kaum verändert. Die PAK-Gehalte sind 2015 verglichen zu 2010 meist tiefer (davor nicht gemessen). Generell werden in der Südschweiz meist höhere und in den Zentralalpen die niedrigsten Werte gefunden.

— Luftqualität 2017, Messresultate des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL), Reihe Umwelt-Zustand Nr. UZ-1825, 2018 (auch in französischer Sprache erhältlich): Der Bericht dokumentiert anhand von Messresultaten des Nationalen Beobachtungsnetzes für Luftfremdstoffe (NABEL) und kantonaler Messungen den Zustand der Luft in der Schweiz. Bei den Schadstoffen Ozon, Feinstaub (PM10) und Stickstoffdioxid wurden im Jahr 2017 die Immissionsgrenzwerte teilweise überschritten. An den NABEL-Stationen werden die Grenzwerte für Schwe-



feldioxid, Kohlenmonoxid, Staubbiederschlag und die Schwermetalle eingehalten. Die Entwicklung der Schadstoffkonzentrationen in den letzten 30 Jahren zeigt eine deutliche Verbesserung der Luftqualität in der Schweiz.

#### IV. Literatur zum nationalen Umweltrecht

- ERRASS CHRISTOPH, Rechtliche Grundlagen für eine Regulierung von neuen Verfahren in der Pflanzenzüchtung, Sicherheit & Recht 2/2018, S. 114–124.
- MOOR PIERRE / FLÜCKIGER ALEXANDRE / MARTENET VINCENT / POLTIER ETIENNE / BELLANGER FRANÇOIS / TANQUEREL THIERRY, Droit administratif, vol. I, II & III, Stämpfli Verlag, Bern 2018, ISBN 978-3-7272-2067-8.
- SOLLBERGER KASPAR, Digitale Sequenzinformationen und das Nagoya-Protokoll, Rechtliches Kurzgutachten im Auftrag des BAFU, 7. April 2018.
- SOLLBERGER KASPAR, Grenzüberschreitende Nutzung von genetischen Ressourcen, Rechtliches Kurzgutachten im Auftrag des BAFU, 7. April 2018.
- WIDMER LUKAS, Organisation, Verfahren und Koordination im Bereich von Naturgefahrenprävention, Schulthess Verlag, Zürich 2017, ISBN 978-3-03751-958-5.
- WIDMER LUKAS, Politische Einflüsse auf die Aufgaben- und Kostenverteilung im Bereich der Wasserbaugesetzgebung, Sicherheit & Recht 2/2018, S. 125–136.

#### V. Varia

— Der Bundesrat hat am 21. September 2018 die Änderung von vier umweltrelevanten Verordnungen genehmigt (in der AS noch nicht publiziert): Gemäss der angepassten Abfallverordnung (VVEA) können Holzaschen künftig auf Deponien des Typs D (Verbrennungsrückstände) und E (Abfälle mit organischen Bestandteilen) abgelagert werden. Diese Lösung wurde gemeinsam mit den Kantonen und der Holzenergiebranche erarbeitet. Mit der Änderung der CO<sub>2</sub>-Verordnung werden bestimmte Vorgaben für inländische Kompensationsprojekte verbindlich. Zur Berechnung der Emissionsverminderungen im Zusammenhang mit Wärmeverbund- und Deponiegasprojekten müssen neu Standardmethoden verwendet werden. Diese Bestimmungen entsprechen den Empfehlungen der Eidgenössischen Finanzkontrolle. Die Änderung der Störfallverordnung (StfV) stärkt die Koordination in den bestehenden Bauzonen: Mit der zunehmenden Siedlungsverdichtung in der Nähe von Störfallanlagen wie etwa Chemiebetrieben, Verkehrswegen oder Erdgas- und Erdölleitungen steigt auch das Risiko, dass bei Störfällen mehr Menschen gefährdet werden. Die Koordinationspflicht, die bislang nur für Richt- und Nutzungspläne galt, wird neu auf die bestehenden Bauzonen erweitert. Diese Änderung soll eine möglichst frühzeitige Koordination in allen Raumplanungsprozessen fördern, die von der Störfallvorsorge betroffen sind. Die Änderungen der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung (RVOV) beinhalten u.a. die Auflösung der Eidgenössischen Kommission für die Wählbarkeit in den öffentlichen Forstdienst. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > 21.09.2018.

— Bedürfnisse und Risiken von Mobilfunk: Bundesrätin Doris Leuthard, UVEK-Vorsteherin, hat entschieden, eine Arbeitsgruppe einzusetzen, die über den Bereich Mobilfunk und Strahlung diskutieren wird. Sie soll insbesondere Bedürfnisse und Risiken beim Aufbau von 5G Netzen analysieren und bis Mitte 2019 einen Bericht mit Empfehlungen dazu verfassen. Das BAFU wird die Arbeitsgruppe leiten. In der

Arbeitsgruppe sollen die betroffenen Kreise vertreten sein. Sie wird die Bedürfnisse und Risiken für die nähere und weitere Zukunft von Mobilfunk und Strahlenbelastung, insbesondere im Zusammenhang mit der Einführung von 5G, analysieren. Dabei werden unter Wahrung des Vorsorgeprinzips auch die zukünftigen Anlagegrenzwerte diskutiert. Vorgesehen ist, dass die Arbeitsgruppe Mitte 2019 einen Bericht mit Empfehlungen für das weitere Vorgehen vorlegt. Gleichzeitig bereitet das BAFU eine Revision der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vor, damit Regelungslücken gedeckt werden können, die für den Aufbau der 5G Netze hinderlich sein könnten. Dazu gehören insbesondere die Einführung eines Monitorings für nichtionisierende Strahlung und die Festlegung eines Anlagegrenzwertes für die Frequenzen zwischen 900 und 1800 MHz. Die revidierte Verordnung soll im Frühling 2019 durch den Bundesrat verabschiedet werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > 20.09.2018.

— Globale Umweltressourcen werden übernutzt – auch die Schweiz trägt dazu bei: Die Pro-Kopf-Gesamtumweltbelastung der Schweiz ist in den letzten 20 Jahren gesunken. Dies vor allem dank Erfolgen im Inland. Im Ausland belasten die Schweizerinnen und Schweizer die Umwelt hingegen stärker, was auf Kosten des Klimas, der Biodiversität und der Verfügbarkeit von Wasser geht. Die Gesamtumweltbelastung der Schweiz überschreitet das verträgliche Mass um mehr als das Dreifache. Dies zeigt die neueste Studie des BAFU für den Zeitraum von 1996 bis 2015. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch) > Publikationen, Medien > Medienmitteilungen > 10.09.2018.

— Am 28. Juni 2018 hat der Guichet Unique für Anliegen rund um die Windenergie seine Tore geöffnet: Der virtuelle Schalter bildet eine zentrale Anlaufstelle für alle Anliegen an den Bund rund um die Windenergie. Am Guichet Unique beteiligen sich mehr als 15 Akteure des Bundes. Die Beurteilung der Verträglichkeit von Windenergieanlagen mit verschiedenen anderen Bundesinteressen soll dank dem Guichet Unique besser koordiniert werden. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.bfe.admin.ch](http://www.bfe.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > 28.06.2018.

— Moorschutz ist effizienter Klimaschutz: Die Klimabelastung durch die Landnutzung kostengünstig bremsen – ist das möglich? Moorböden speichern weltweit zwanzig Prozent des Kohlenstoffs, der in allen Böden dieser Erde schlummert. Und das, obwohl Moorböden weniger als drei Prozent der Landfläche ausmachen. Neue Erkenntnisse von Agroscope zeigen, dass Moorschutz eine sehr effiziente Klimaschutz-Massnahme ist. Diese Erkenntnis wurde in der renommierten Zeitschrift Nature Communications veröffentlicht. Weitere Informationen sind zu finden unter: [www.admin.ch](http://www.admin.ch) > Dokumentation > Medienmitteilungen > 07.06.2018.